



Kundmachung Bebauungsplan neu (§ 54 Abs. 1 TROG 2011):

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 21.03.2016 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan Nr. RWä-16003-01 vom 04.03.2016) über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 2208 und 2209 KG Wängle (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH durch vier Wochen hindurch vom 25.03.2016 bis 25.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller